OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304095/5/BL**

Datum: **Linz, 25. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen die Spruchpunkte 1 bis 15 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.11.2025, GZ: BHLL/925100054427/25, wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, die Spruchpunkte 1 bis 15 des Straferkenntnisses werden aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.11.2025, GZ: BHLL/925100054427/25, wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf), als Obmann und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufenen und verantwortlichem Arbeitgeber des Vereins C__, mit den Spruchpunkten 1 bis 15 Geldstrafen von je 125 Euro (insgesamt 1.875 Euro) und Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 2 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 187,50 Euro vorgeschrieben.

Inhaltlich wurden dem Bf jeweils Verletzungen gemäß § 26 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 2 Z 7 Arbeitszeitgesetz vorgeworfen, da am 22.12.2024 in der Betriebsstätte in D-Straße, J__, keine Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden betreffend 15 angeführter Personen, geführt worden seien, obwohl der Arbeitgeber in der Betriebsstätte zur Überwachung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten Auf-zeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen hat.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 15.12.2025 Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 15.12.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Am 28.05.2026 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf und sein Rechtsanwalt sowie Vertreterinnen des Arbeitsinspektorates OÖ. Ost und ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung teilgenommen haben. Das gegenständliche Verfahren und das Verfahren LVwG-800666 (Spruchpunkt 16 des Straferkenntnisses; Übertretung der GewO 1994) wurden zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Der Bf ist seit 03.11.2024 Präsident des Vereins „C__". [Vereinsregisterauszug im behördlichen Akt]

Am Samstag, 21.12.2024 fand ab 22:50 Uhr bis Sonntag, 22.12.2024, 00:10 Uhr eine Kontrolle der Finanzpolizei (Amt für Betrugsbekämpfung) an der Adresse D-Straße statt. An dieser Adresse befindet sich die J__. Der Verein C__ hat zum oben angeführten Zeitpunkt (Abend des 21.12.2024 bis in die Morgenstunden des 22.12.2024) eine öffentliche Veranstaltung bei der Diskothek durchgeführt, bei der auch Getränke ausgeschenkt wurden (Preise zwischen 3 und 5 Euro) und ein Eintritt von 5 Euro pro Person eingehoben wurde. [Anzeige Finanzpolizei; Aussage des Bf bei der mündlichen Verhandlung]

Die Einnahmen der Veranstaltung wurden verwendet, um zB Kabaretts und Tanzkurse oder Vorträge zu vergünstigten Preisen durchzuführen (für Vereinsmitglieder kostenlos) oder zur Unterstützung des Elternvereins der Schule betreffend den Ankauf von Tablets bzw. Laptops oder die Durchführung von Ferienprogrammen. [Beschwerde; Aussage des Bf bei der mündlichen Verhandlung]
Der Zweck des Vereins liegt unter anderem in der Förderung der Kunst und Kultur der heimischen Gesellschaft, deren Kulturgüter und des allgemeinen Brauchtums. [Vereinsstatuten; Beilage zur Beschwerde]

Bei der Veranstaltung vom 21.12.2024 bis 22.12.2024 waren Vereinsmitglieder im Gastronomiebereich tätig (Ausgabe von Getränken und Kassieren), im Bereich der Garderobe und bei der Eintrittskassa. Diese Personen haben keine Entlohnung erhalten, haben sich freiwillig zur Tätigkeit bereit erklärt und auch selbstständig die Einteilung bzw. Koordinierung der jeweiligen Tätigkeit übernommen. Eine Kontrolle durch den Bf oder konkrete Anordnungen bzw. Anweisungen durch diesen sind nicht erfolgt. Die Vereinsmitglieder, die bei der Veranstaltung mitgeholfen haben, mussten für die Getränke nichts bezahlen. Manche Vereinsmitglieder haben eine Leberkässemmel am Ende des Abends erhalten. Vereinbart war grundsätzlich, dass auch ein eventuelles Trinkgeld (neben den sonstigen Einnahmen) in der jeweiligen Kassa (bzw. Brieftasche) verbleibt, um die Projekte des Vereins zu finanzieren. [Aussage des Bf bei der mündlichen Verhandlung; Zeugeneinvernahmen durch die Finanzpolizei]

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt und insbesondere aus den Ausführungen des Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung. Die konkreten Beweismittel sind unter Punkt II.2. jeweils in eckiger Klammer angegeben.

Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung sehr glaubwürdig gewirkt und die erkennende Richterin hatte nicht den Eindruck, dass der Bf einen unwahren Sachverhalt dargestellt hat. Insbesondere hat er nachvollziehbar geschildert, dass der Verein aus einer Idee im Freundeskreis entstanden ist, um die Kunst- und Kulturszene zu beleben.

Die Ausführungen des Bf waren auch insofern glaubhaft betreffend die freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder und deren eigenständiger Koordination während des Veranstaltungsabends. Es ist allgemein bekannt, dass in Österreich und vor allem in ländlichen Bereichen die ehrenamtliche Tätigkeit einen großen Stellenwert einnimmt. So ist es zB. auch üblich, dass bei Feuerwehrfesten am Land nicht nur die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, sondern auch deren Verwandte und Bekannte tatkräftig und ehrenamtlich mithelfen. Es ist daher auch in diesem konkreten Fall nachvollziehbar, dass die Vereinsmitglieder ohne Verpflichtung tätig geworden sind. Das ergibt sich auch anschaulich aus den Zeugeneinvernahmen durch die Finanzpolizei. So haben mehrere Vereinsmitglieder übereinstimmend ausgesagt, dass sie sich untereinander zusammengeredet haben, wer was macht. Die einzige anderslautende Aussage von E__ („wir haben durch A__ eine Einteilung bekommen") kann auch so verstanden werden, dass der Obmann des Vereins als Ansprechperson fungiert hat. Das ist grundsätzlich kein Widerspruch zur Feststellung der freiwilligen, unentgeltlichen und eigenständigen Arbeitsweise.

Glaubwürdig geschildert hat der Bf, dass die tätigen Vereinsmitglieder kein Entgelt bekommen haben. Das deckt sich auch mit den einzelnen Aussagen der Vereinsmitglieder. Gleiches gilt für die grundsätzliche Vereinbarung, dass auch ein eventuelles Trinkgeld in der Kassa bzw. Geldtasche verbleiben soll, um dem Verein zugute zu kommen. Dies wurde so auch ausdrücklich bestätigt von F__ und G__ bei ihrer Einvernahme durch die Finanzpolizei. Lediglich E__ und H__ haben angegeben, dass sie sich das Trinkgeld behalten haben und dies anscheinend so für sich interpretiert (H__ hat zudem ihr Trinkgeld mit ihrer Freundin I__ geteilt).

Dass alle Personen, die bei der fraglichen Veranstaltung geholfen haben, Vereinsmitglieder waren (oder zumindest offiziell kurze Zeit später wurden) ergibt sich aus den ausführlichen Befragungen durch die Finanzpolizei.

Die Befragung der vom Bf beantragten Zeugen, war nicht erforderlich, da dem Vorbringen des Bf ohnehin Glauben geschenkt wurde. Zudem wurden die einzelnen Vereinsmitglieder bereits ausführlich von der Finanzpolizei befragt und es zeigten sich dadurch für die erkennende Richterin auch keine Widersprüche, die die getroffenen Feststellungen entkräften könnten. Ganz im Gegenteil hat sich dadurch ein sehr einheitliches Bild ergeben.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

Das Arbeitszeitgesetz (AZG) gilt gemäß § 1 Abs. 1 AZG für die **Beschäftigung von Arbeitnehmern**. Es ist also zunächst zu eruieren, welche Kriterien für ein Arbeitsverhältnis vorliegen müssen. Heranzuziehen ist dabei der Arbeitnehmerbegriff des Arbeitsvertragsrechts (§ 1151 ABGB). Arbeitnehmer ist demnach, wer einem anderen aufgrund eines schuldrechtlichen Vertrages zur Dienstleistung in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist [vgl. mwN *Auer-Mayer*, Arbeitszeitgesetz Kurzkommentar[5] (2026) § 1 Rz 2].

Entsprechend der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur sind grundsätzlich folgende Merkmale – iSe Gesamtbetrachtung – ausschlaggebend, wobei ein gewisser Gewichtungs- und Wertungsspielraum besteht: Weisungsgebundenheit, persönliche und zeitlich gebundene Arbeitspflicht, Fremdbestimmtheit der Tätigkeit, wirtschaftlicher Erfolg zugunsten des Arbeitgebers, funktionelle Einbindung in das betriebliche Weisungsgefüge, persönliche Abhängigkeit und Beistellung von Arbeitsgeräten durch den Arbeitgeber.
Im § 4 Abs. 2 ASVG werden etwa als Kriterien die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gegen Entgelt als Definition eines Dienstverhältnisses genannt.

Grundsätzlich ist bei der Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt eine Gesamtabwägung und eine einzelfallbezogene Beurteilung erforderlich (vgl. dazu etwa VwGH 27.10.2016, Ra 2016/08/0153).

Für die erkennende Richterin liegt nach gesamthafter Betrachtung im konkreten Einzelfall – entsprechend dem festgestellten Sachverhalt – zum Tatzeitpunkt („22.12.2024" laut Straferkenntnis) kein Arbeitsverhältnis bei den unter Spruchpunkt 1 bis 15 genannten Personen vor, da keine Weisungsgebundenheit, keine persönliche Arbeitsverpflichtung und keine Einbindung in ein Weisungsgefüge hervorgekommen sind. Die Vereinsmitglieder waren unentgeltlich und ehrenamtlich am 21.12.2024 bzw. 22.12.2024 tätig und haben sich grundsätzlich selbstständig organisiert und koordiniert betreffend die zu verrichtenden Tätigkeiten.

Mangels Vorliegens von Arbeitsverhältnissen sind auch die Bestimmungen des AZG (hinsichtlich der Verpflichtung von Arbeitszeitaufzeichnungen) nicht anwendbar. So hat auch der Verwaltungsgerichthof (15.10.2015, 2013/11/0079) bereits Folgendes ausgesprochen: „Ist Grundlage der Beschäftigung also nicht ein Arbeitsverhältnis, sondern etwa eine selbständige Tätigkeit oder ein freies Dienstverhältnis, eine ehrenamtliche Tätigkeit oder bloß familiäre Mitarbeit, greifen die genannten Bestimmungen nicht ein. Die Erbringung von Arbeitsleistungen ohne vertragliche Grundlage, etwa bei bloßer Gefälligkeit, aber auch auf anderer Grundlage als einem Arbeitsverhältnis, etwa zur Erfüllung von Unterhalts- oder familienrechtlichen Beistandspflichten, unterfällt also nicht dem AZG."

Gegenständlich lag bei den 15 Vereinsmitgliedern eine unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeit vor und kein Arbeitsverhältnis.

Die von der Vertreterin des Arbeitsinspektorates bei der mündlichen Verhandlung angesprochene Regelmäßigkeit (weil einzelne Personen bei mehreren Veranstaltungen tätig waren), kann hier schon deshalb nicht ins Gewicht fallen, weil verfahrensgegenständlich nur der 22.12.2024 (richtigerweise 21.12.2024 – 22.12.2024) maßgeblich ist und somit nur eine einzelne Veranstaltung. Zum weiteren Argument des Arbeitsinspektorates hinsichtlich des fixen Arbeitsplatzes und der zeitlichen Vorgabe, kann ausgeführt werden, dass entsprechend den Feststellungen eine eigenständige Einteilung und Koordinierung erfolgt ist und der Bf nachvollziehbar angegeben hat, dass die Personen auch jederzeit hätten gehen können. Er hätte hier keine Handhabe gehabt und zB. auch keine Sanktionsmechanismen.

Im Ergebnis waren daher die Spruchpunkte 1 bis 15 des Straferkenntnisses aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis hat der Bf hinsichtlich der Spruchpunkte 1 bis 15 auch keine Verfahrenskosten für das behördliche Verfahren zu leisten. Auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren war diesbezüglich kein Kostenbeitrag aufzuerlegen (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten waren, die eine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung aufweisen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich zudem auf die höchstgerichtliche Judikatur zum Arbeitsverhältnisbegriff stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang